

Stellungnahme

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Gesetz über offene Daten der Träger der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Open-Data-Gesetz – HODaG) (Drs. 20/10379)

03.03.2023

Einleitung

Der Open Knowledge Foundation Deutschland (OKF DE) wurde mit Schreiben des Ausschusses für Digitales und Datenschutz des Hessischen Landtags am 03.02.2023 Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf für ein Hessisches Gesetz über offene Daten der Träger der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Open-Data-Gesetz – HODaG) abzugeben. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit, die wir gern wahrnehmen.

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Umgang mit offenen Daten (im Folgenden Open Data und offene Daten synonym verwendet) ist grundsätzlich unterstützenswert. Die Bereitstellung von Open Data ist ein zentrales Element in der Umsetzung des Offenen Regierungshandeln und maßgebliche Voraussetzung für Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit politischen Handelns, Akzeptanz politischer Entscheidungen, Meinungsbildung und Partizipation.

Die geplante Einführung eines Open-Data-Gesetzes in Hessen ist aus unserer Sicht begrüßenswert und überfällig.¹ Seit vielen Jahren bestehen bereits Open-Data-Portale in vielen Bundesländern und im Bund (GovData), um offene Datensätze verfügbar zu machen; die rechtliche Grundlage dafür bilden in den meisten Fällen Open-Data-Gesetze. In der jüngst von der Hessischen Landesregierung verabschiedeten Novelle des E-Government-Gesetzes wurde es bedauerlicherweise verpasst, auf weitergehende digitalpolitische Ideen einzugehen und im Rechtsrahmen Platz für Themen wie Offenes Regierungshandeln und Open Data zu schaffen. Insgesamt fällt die Bewertung des vorgelegten Gesetzentwurfs nüchtern aus. Zwar beginnt der Entwurf mit dem Postulat des erstrebenswerten Leitmotivs "open by default" und damit der Abkehr von der bisherigen Veröffentlichungslogik. Demnach sollen offene Daten als Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge etabliert werden. Was danach folgt, liest sich aber wie eine durchgängige Relativierung und Distanzierung davon: Die vorgeschlagenen Ausnahmen und Beschränkungen für die Bereitstellung von Open Data sind derart ausufernd, dass befürchtet werden muss, am Ende ohne offene Datensätze dazustehen. Im Vergleich zu

¹ Bereits im Jahr 2021 hatte die FDP-Fraktion einen Vorschlag für ein Open-Data-Gesetz in den Landtag eingebracht, der in Teilen weitergehend als der vorliegende Entwurf. Siehe Hessischer Landtag, 09.04.21, Drucksache 20/5471, <https://starweb.hessen.de/cache/DRS/20/1/05471.pdf>.

anderen Bundesländern hat Hessen in den Bereichen Transparenz und digitalem Regierungshandeln weiterhin großen Nachholbedarf.

Gute Problembeschreibung, die aber noch mehr Überzeugungskraft benötigt

Der Gesetzentwurf startet mit einer treffenden Problemanalyse, die die bestehenden, aber nicht genutzten Potenziale von Open Data identifiziert, und präsentiert die bessere Bereitstellung von Open Data als Lösungsansatz. Dennoch zeigen uns die Beispiele aus anderen Bundesländern und dem Bund, dass es bei der Bereitstellung von Open Data durch Verwaltungen deutlich mehr an positiver Erzählung, Überzeugungsarbeit und Rollenklärung braucht, um die verschiedenen Stakeholder besser mitzunehmen: In einer gut funktionierenden demokratischen Gesellschaft müssen die Bürger:innen wissen, was ihre Regierung tut. Um das zu gewährleisten, sind Transparenz und demokratische Kontrolle notwendige Voraussetzungen. Die transparente Bereitstellung von amtlichen Informationen und öffentlichen Daten (nicht-personenbezogen) sind die wichtigsten Hebel, um eine offene Regierungsführung umzusetzen. Im digitalen Zeitalter sind Daten die Schlüsselressourcen für gesellschaftliche und wirtschaftliche Aktivitäten. Durch die Öffnung von Daten können Regierungen dabei helfen, die Gründung von Unternehmen und Dienstleistungen voranzutreiben, die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Mehrwert schaffen können. Die Öffnung von Daten verbessert politische Partizipationsmöglichkeiten und erleichtert es, Bürger:innen in die politische Entscheidungsfindung informiert einzubeziehen.

Die von Verwaltungen erhobenen Datensätze sind von der Gesellschaft finanziert und zum Wohle der Allgemeinheit erhoben. Daher sollte es eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein, dass diese Daten analog zum Prinzip „Öffentliches Geld - Öffentliches Gut“ auch der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden. Daten sind nicht nur wichtige Informationsquellen für interessierte Bürger:innen, sondern genauso wichtig für Akteur:innen aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft: Sie bieten eine Grundlage für fundierte, faktenbasierte Entscheidungen und sind damit ein elementarer Bestandteil einer lebendigen Demokratie.

Daten sind auch eine wichtige Grundlage für viele digitale Anwendungen. Die Verfügbarkeit offener und lizenzkostenfreier Daten ist gerade für Organisationen und Firmen mit geringen finanziellen Mitteln wichtig. Um in der Lage zu sein, neue Anwendungsfelder und Nutzen zu erschließen, ist es deswegen von besonderer Wichtigkeit, dass diese zum Experimentieren und Verwenden unmittelbar zur Verfügung stehen. Dabei kann und sollte sich auch eine sinnvolle Aufgabenteilung zwischen Verwaltung und Wirtschaft/Zivilgesellschaft ergeben: A) Die Verwaltung setzt den Schwerpunkt auf die Bereitstellung von möglichst relevanten, aktuellen, qualitativ hochwertigen Datensätzen. Diese entstehen im Idealfall als Produkt der regulären Verwaltungsarbeit und sind keine separate Mehrarbeit (ohne direkten Bezug zur eigenen Arbeit). B) Andere Akteur:innen, aber auch die Verwaltung selbst, können auf Basis der bereitgestellten Daten digitale Anwendungen konzipieren und umsetzen und diese auf den Markt bringen oder kostenfrei und gemeinnützig anbieten.

Das Zusammenspiel verschiedener Akteursgruppen von Datenbereitstellenden und Datennutzenden (Verwaltung, Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft) bildet idealerweise ein fruchtbares Open-Data-Ökosystem. Eine Bereitstellung von Daten ist damit eine besonders nachhaltige Form der Verwaltungsdigitalisierung. Statt zeitlich begrenzten Förderprojekten oder der aufwändigen Entwicklung und Pflege von Dashboards zur Datenvisualisierung ermöglicht Open Data die Auswertung, Visualisierung und Verknüpfung von Datensätzen durch Dritte. So können die Kapazitäten der Verwaltung möglichst effizient genutzt werden. Auch die Verwaltung selbst profitiert von der Bereitstellung von offenen Daten. Durch eine bessere Auffindbarkeit und Abrufbarkeit von Daten sinken Koordinierungs- und Abstimmungsaufwände zur Datennachnutzung innerhalb der Verwaltung.

In diesem Open-Data-Ökosystem spielt die Zivilgesellschaft, hier besonders in Form der Open Data Community, eine besondere Rolle: Sie nimmt die demokratische Kontrolle der Regierung wahr und schaut kritisch auf die bereitgestellten Daten. Gerade in Ermangelung breiter Datenkompetenz in der Bevölkerung ist es sehr relevant, dass gemeinwohlorientierte Akteur:innen diese Kontrolle ausüben. Sie entwickeln nicht selten auch digitale Anwendungen, die eine noch bessere Nachvollziehbarkeit der bereitgestellten Daten für alle ermöglichen, beispielsweise über Kartenvisualisierungen. Damit leisten sie einen großen Beitrag für Transparenz und Offenheit. Die Open Data Community kann und soll auch dazu beitragen, Rückmeldungen an die Verwaltung zu geben über die Qualität der bereitgestellten Daten, sowie über mögliche Verbesserungen und Anknüpfungspunkte an bestehende Anwendungen. Dadurch kann die Verwaltungsarbeit verbessert werden.

Anmerkungen zum Entwurf im Detail

Ein einleitender Paragraf mit einer Zieldefinition würde das Gesetz stärken

In Absatz 1 wird die Bereitstellung von maschinenlesbaren unbearbeiteten Daten, die von den Behörden selbst zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhoben wurden, als Zweck des Gesetzes festgehalten. Die Landesregierung verzichtet leider auf einen einleitenden Paragraphen, der die Grundsätze offener Daten im Rechtsrahmen verankert. Im Open-Data-Gesetz Schleswig-Holsteins² heißt es beispielsweise, dass mit dem Gesetz der Zugang der Allgemeinheit zu allen nicht schützenswerten Daten gestärkt werden soll. Zudem werden im selben Paragraphen ein einheitliches Datenmanagement und infrastrukturelle Grundlagen als Voraussetzungen hervorgehoben und als Ziel "die Förderung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Verwaltungshandeln" verankert. Ein ähnliches Bekenntnis der Hessischen Gesetzgeber:innen zu den Grundfesten von Open Data wäre wünschenswert.

Müssen, sollen, können: minimale Ambitionen und maximale Unverbindlichkeiten

Der vorliegende Gesetzentwurf begründet keinen Rechtsanspruch auf die Bereitstellung von Open Data. Im Gegenteil, der Rechtsanspruch wird in § 5 Satz 2 explizit ausgeschlossen.

² Die genauen Formulierungen hierzu finden sich beispielsweise im EGovG von Schleswig-Holstein § 1.

Damit wird das Gesetz deutlich geschwächt. Die Erfahrungen mit Open-Data-Gesetzen anderer Bundesländer und des Bundes sowie mit dem Informationsfreiheitsgesetz deuten darauf hin, dass für eine effektive Durchsetzung der Öffnung verbindliche Pflichten sowie ein subjektiver Rechtsanspruch auf die Bereitstellung von Open Data unerlässlich sind.³ Ein progressives Open-Data-Gesetz würde einen Rechtsanspruch formulieren bzw. diesen explizit nach einer Übergangsfrist in Aussicht stellen.

Die Bereitstellung von sogenannten High Value Datasets (HVD) ist durch die EU-Richtlinie 2019/1024 verbindlich für alle Mitgliedstaaten vorgeschrieben.⁴ Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt diese Verpflichtung aus Europäischem Recht. Weiterreichende Verbindlichkeiten wagt der vorliegende Gesetzentwurf leider nicht. Die Landesbehörden unterfallen der Soll-Regelung, das heißt, dass sie begründen müssen, wenn sie von einer Bereitstellung absehen. Laut der beigefügten Begründung soll für die Behörden das pro-aktive Anbieten von Daten zum Regelfall werden – allerdings einschränkend unter Vorbehalt ihrer Möglichkeiten. Die Kommunen können Open Data bereitstellen, das heißt, es hält sie niemand davon ab, es fordert sie aber auch niemand dazu auf oder verlangt eine Erklärung. Diese "Befreiung" der Kommunen von der Datenbereitstellung ist üblich in allen Open-Data-Gesetzen in Deutschland. Leider führt dies dazu, dass es gerade auf der kommunalen Ebene in Sachen Open Data kaum voran geht. Wo keine Verpflichtung besteht, erfolgt auch keine Unterstützung und Beratung. Dass für Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise lediglich eine *Kann*-Regelung gilt, ist bedauerlich. Kommunen sind die ersten und wichtigsten Kontaktstellen für Bürger:innen; nirgendwo sonst treffen Bürger:innen mehr und häufiger auf "den Staat" als in den Kommunen. Erhebung und Sammlung von Open Data geschehen oft auf kommunaler Ebene (lokale Erhebungen); ihre Zusammenführung geschieht dann auf übergeordneter Ebene. Daher ist es von besonderer Relevanz, gerade die Kommunen bei der Veröffentlichung und Bereitstellung von Daten zu unterstützen und zu berücksichtigen.

Einschränkungen und Ausnahmen so weit das Auge reicht

Von den Regelungen für die Bereitstellung von offenen Daten sind diverse Akteur:innen der öffentlichen Hand ausgenommen. Nicht unter die Bereitstellungspflicht fallen demnach Daten von "Verbänden oder öffentlichen Unternehmen (beispielsweise Mobilitätsdaten der Verkehrsbetriebe) einschließlich der Beteiligungsgesellschaften des Landes Hessen sowie der Körperschaften des öffentlichen Rechts", die nicht unter die hessische Legaldefinition für den Begriff "Behörde" fallen. Rechtlich mag dies als Begründung halten, inhaltlich ist es aber unverständlich, warum für diese Institutionen andere Bereitstellungsregelungen gelten sollen. Gerade für Mobilitätsdaten gibt es mögliche Anwendungen aus dem Civic-Tech-Sektor, die einen großen gesellschaftlichen Mehrwert mit sich bringen können.

Eine ähnlich transparenzeinschränkende Auslegung wird in der Begründung für die in §1 Abs.

³ Vgl. 1. Open-Data-Fortschrittsbericht 2019, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/141/1914140.pdf>.

⁴ Durchführungsverordnung zur Herausgabe hochwertiger Datensätze, online: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32023R0138&from=EN#d1e213-43-1>.

2 genannten Institutionen vorgebracht, die "keine Verwaltungstätigkeiten im engeren Sinne" wahrnehmen würden. In der Logik der Autor:innen des Entwurfs fallen die Institutionen daher nicht unter die Zielsetzung des Gesetzes, offenen Zugang zu Verwaltungsdaten zu gewährleisten. Zu den zahlreichen Ausnahmen gehören neben den gängigen Institutionen wie Strafvollstreckungsbehörden, Rechnungshof und Landtag ebenfalls die Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen. Nähere Hintergründe, warum auch hier von der Ausnahmeregel Gebrauch gemacht wird, werden im Rahmen der Gesetzesbegründung nicht gegeben. Mit Hinweis auf die bereits vorhandene Bereitstellung von Daten durch die amtlichen Schulstatistik werden Schulen in freier und öffentlicher Trägerschaft laut Abs. 2, Nr. 5 nicht erfasst. Infolge des Projektes jedeschule.de⁵ der OKF DE sind seit 2017 zumindest die hessischen Schulverzeichnisse offen verfügbar. Die kategorische Nichterfassung von Schulen vom Open-Data-Gesetz ist jedoch abzulehnen.

In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Bereitstellung auf "unbearbeitete Daten" eingeschränkt. Dies ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Neben der Bereitstellung der unbearbeiteten Daten sollten die Daten auch dann bereitgestellt werden, wenn sie interpretiert, bearbeitet oder in sonstiger Weise bearbeitet wurden (siehe § 2 Begriffsdefinitionen).

In § 1 Abs. 4 werden mehr als ein Dutzend Ausnahmen definiert, für die keine Bereitstellung von Open Data erfolgt. Unter den Ausnahmetatbeständen finden sich "Klassiker" wie der Datenschutz, das Urheberrecht, das Wettbewerbsrecht, Geschäftsgeheimnisse und die nationale Sicherheit. In der Gesetzesbegründung finden sich dazu keine gesonderten Erklärungen. Die OKF DE sieht diesen umfassenden Katalog kritisch, da er die Wirksamkeit des Gesetzes aushöhlt und in der Frage, welche Daten konkret von Behörden bereitgestellt werden sollen, für weitere Unklarheiten sorgen könnte. In Nr. 1 wird die Datenbereitstellung eingeschränkt, wenn dieser Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte Dritter entgegenstehen. Dies ist kritisch zu beurteilen, da es sich bei Open Data um öffentliche Daten handelt und diese damit ein Gemeingut darstellen und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollten. Der Ausnahmetatbestand sollte deutlich enger gefasst werden und nur für tatsächlich begründete Ausnahmen gelten. Zudem sollte festgeschrieben werden, dass Verträge mit Dritten dahingehend geschlossen werden, dass Urheberrechte der Veröffentlichung nicht entgegenstehen. Um dies zukünftig sicherzustellen ist es wünschenswert, Verträge für steuerlich finanzierte Aufträge öffentlich einsehbar zu machen und als Open Data zur Verfügung zu stellen. In § 4 Abs. 5 sind zumindest zaghafte Schritte in diese Richtung skizziert. In Nr. 2 wird als Ausnahmegrund das "übergeordnete öffentliche Interesse an der Geheimhaltung" genannt, hier bleibt ein großer Interpretationsspielraum. In Nr. 6 wird die Datenbereitstellung eingeschränkt, wenn die Daten „über öffentlich zugängliche Netze bereits maschinenlesbar und entgeltfrei zur Verfügung stehen“. Diese Ausführungen

⁵ Nachdem zum Launch des Projekts Hessen als einziges Bundesland zunächst keine offenen Schuldaten bereitgestellt hatte, stimmte das Statistikamt der Bereitstellung der Schulverzeichnisse auf www.jedeschule.de zu; siehe <https://datenschule.de/blog/2017/07/DS-JedeSchule-Hessen/>.

sind nach unserer Einschätzung unzureichend. Die Regelung eröffnet die Möglichkeit, weiterhin Daten geschlossen zur Verfügung zu stellen, etwa durch nicht-offene Lizenzen. Es wird empfohlen, diesen Teil zu ändern in "soweit die Daten nicht bereits von Dritten als offene Daten im Sinne des §1 (1) zur Verfügung gestellt werden".

Insgesamt wäre es zu begrüßen, anstatt die Datenbereitstellung für einzelne Tatbestände und Institutionen kategorisch auszuschließen, stets zumindest eine teilweise Veröffentlichung zu prüfen - sollten zwingende Hinderungsgründe für die Bereitstellung bestehen. Einzelne, problematische Spalten und Inhalte könnten so separat unveröffentlicht bleiben.

Schließlich ist zu bemängeln, dass in § 1 Abs. 5 Nr. 3 ein Blankoscheck zum Nicht-Bereitstellen ausgestellt wird: Die Bereitstellung kann entfallen, "soweit aus technischen oder sonstigen gewichtigen Gründen eine Bereitstellung nicht möglich ist". Diese Einschränkung ist deutlich zu breit formuliert und ermöglicht eine dauerhafte und umfassende Blockade der Datenbereitstellung. In der Praxis ist darauf zu achten, dass diese nicht näher definierten Umstände nicht dazu führen, dass die Bereitstellung regelmäßig z.B. am Mangel von personellen Ressourcen der Verwaltung scheitert und damit Open Data zu einer Leerformel wird.

§ 3 Metadatenportal, zentrale Stelle

In § 3 Abs. 1 heißt es, dass ein zentrales Metadatenportal vorgesehen ist, dessen Metadaten dem nationalen Portal GovData zur Verfügung gestellt werden *können*. Aus Sicht der OKF DE sind eine Anbindung an GovData und das europäische Metadatenportal data.europa.eu zwingend geboten. Zwar heißt es in der Begründung, dass die Verknüpfung vorgesehen ist, nach Einschätzung der OKF DE muss sich dies aber auch mit Nachdruck im Gesetzestext niederschlagen. Ohne eine gesetzliche Verankerung ist zu befürchten, dass die Einbindung der Daten in die genannten Metadatenportale nur schleppend vorangehen wird.

Die zentrale Stelle sollte mit ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden, um nicht nur den technischen Betrieb des Portals sicherzustellen, sondern eine zentrale Akteur:in in der Unterstützung der Datenbereitstellung werden zu können. Das Bundesland Berlin hat zu diesem Zweck die Open Data Informationsstelle gegründet, die die Landesbehörden aktiv und konkret bei allen Fragen der Datenbereitstellung berät und unterstützt.

Laut Absatz 2 soll es auch Gemeinden, Gemeindeverbänden und Landkreisen ermöglicht werden, ihre Daten auf einem zentralen Landesportal zur Verfügung zu stellen. Die Ausrichtung des Gesetzes verhindert eine stärkere Einbeziehung dieser Akteur:innen, da aktuell jede Mitarbeit auf freiwilliger Basis beruht und damit auch voraussichtlich nur wenig Ressourcen bereitgestellt werden. Dennoch sollte an dieser Stelle auf die Einhaltung von landesweit geltenden Metadatenstandards für Kommunen hingewiesen werden, bei deren Umsetzung die durch § 3 definierte, zentral zuständige Stelle unterstützend wirken könnte.

§ 4 Standards der Bereitstellung, Verfahren der Veröffentlichung

Nach Abs. 1 sollen die Daten in "offenen, maschinenlesbaren und interoperablen Formaten auf dem Stand der Technik" bereitgestellt werden. Dass hier auf offene Formate verwiesen wird, ist zu befürworten. Ebenso positiv zu bewerten ist die Berücksichtigung einer möglichen Bereitstellung von Datensätzen bei zukünftigen Beschaffungsprozessen und Optimierungen von Verwaltungsabläufen nach Abs. 5. Hier könnte noch ein Hinweis auf das Erstellen von Musterklauseln oder Blaupausen für vertragliche Regelungen durch eine zentrale Koordinierungsstelle auch im Gesetz festgehalten werden.⁶

Leider fehlt ein entscheidender Faktor in § 4: es wird nicht explizit auf eine Bereitstellung über Programmierschnittstellen (APIs) eingegangen, die unserer Einschätzung nach unabdingbar für eine effiziente und zeitnahe Nutzung von Daten ist.

§ 6 Überprüfung und Bericht, Zusammenarbeit der obersten Landesbehörden

Es ist zu begrüßen, dass über die Erfahrungen der Bereitstellung von Open Data regelmäßig im Landtag berichtet werden soll. Der angedachte 3-Jahres-Zyklus ist allerdings zu wenig geeignet, um ein so dynamisches Thema wie Open Data abzubilden. Ein jährlicher Open-Data-Bericht wäre wünschenswert, auch um bei Versäumnissen noch innerhalb einer Legislaturperiode nachbessern zu können. Bei der wissenschaftlichen Evaluation des Umsetzungsstands ist es aus unserer Sicht notwendig, auch die Perspektive der Datennutzenden mit einzubeziehen. Zudem sollten neben Analysen zur Quantität der bereitgestellten Datensätze auch Aussagen zur Datenqualität getroffen werden. Es sollte zudem in das Gesetz mit aufgenommen werden, dass beim ersten Bericht zu prüfen ist, ob die Einführung des subjektiven Rechtsanspruchs sowie die Streichung der aktuellen Ausnahmetatbestände sinnvoll für eine höhere Wirksamkeit der bisherigen Regelungen und der Zielerreichung einer möglichst hohen Bereitstellung und Nutzung von Open Data wären.

Fazit

In ihrer Einleitung identifizieren die Autor:innen des Gesetzentwurfs fehlende Rechtssicherheit bei der Bereitstellung von Daten als häufiges Problem. Diese Problembeschreibung ist zweifellos richtig, doch durch die umfassenden und oftmals unkonkreten Ausnahmen von Institutionen und Tatbeständen werden wieder neue Fragen bei den datenbereitstellenden Akteur:innen aufgeworfen. Die Liste der abzuprüfenden Ausnahmetatbestände bei jeder Datenbereitstellung wird immer länger. Somit kann das genaue Gegenteil der anvisierten Rechtssicherheit bewirkt werden. Im Zweifel können sich Behörden auf fehlende Ressourcen berufen, um eine Veröffentlichung zu umgehen.

Im Kern zeigt sich das Open-Data-Gesetz leider zahnlos: Weder wird Bürger:innen ein Rechtsanspruch gewährt, noch werden Behörden zur Datenbereitstellung verpflichtet und in

⁶ In Nordrhein-Westfalen hat das dortige Kompetenzzentrum Open.NRW einen umfassenden Katalog zur Datensouveränität mit Musterklauseln erstellt, siehe <https://open.nrw/datensouveraenitaet-praxisleitfaden>.

der Umsetzung umfassend unterstützt. Das Ausklammern von Kommunen wiegt schwer. Hier hätte eine stärkere Einbeziehung der Landkreise und Gemeinden den Startschuss für Open Data abseits der Landesebene bedeuten können. So wird die Verantwortung im Kreis weitergegeben: Kommunen lehnen jegliche Verpflichtung zur Datenbereitstellung wegen fehlender Ressourcen mit Nachdruck ab; der Gesetzgeber sagt, mit den Kommunen sei kein Open Data zu machen. Darüber hinaus fehlt im vorliegenden Entwurf ein deutliches Bekenntnis zu den Zielen von Open Data und Offenem Regierungshandeln.

Die Hessische Regierung macht mit dem Open-Data-Gesetz zwar den überfälligen ersten Schritt, verpasst es aber, aus den zahlreichen Beispielen anderer Open-Data-Gesetze die richtigen Schlüsse zu ziehen: Die Bereitstellung von Open Data kann ein großer Treiber für die Verwaltungsmodernisierung und das ressortübergreifende, agile Handeln sein. Dies gesetzlich zu befähigen, wäre der Auftrag einer progressiven Landesregierung.

Dr. Henriette Litta
Geschäftsführerin
Open Knowledge Foundation Deutschland
Singerstraße 109
10179 Berlin
<https://okfn.de>